Cam.
52

Cam. 52

<36608214940010

<36608214940010

Bayer. Staatsbibliothek

Friedrich Karl Gavard,

der Weltweisheit Doctor, der Land- und Staats-Oekonomie Privat-Lehrer zu Würzburg,

kündiget seine

Privat-Vorlesungen

über

reine und angewandte Staats-Oekonomie

nach

Grundsätzen der kritischen Philosophie

an.

Sanabilibus aegrotamus malis, nosque in rectum genitos natura, si sapere velimus, adiuuat.

SENECA.

Würzburg.

In Commission der Rienner'ischen Buchhandlung.

1796.

Cam. 52

Bayerische
Staatsbibliothek
München

B

B S B
MÜNCHEN

T 91/158

In einem Sendschreiben des alten Weltbürgers Syrach an Frankreichs National-Convent heißet es unter mehreren wichtigen Anmerkungen:

„Noch heute haben wir die Wissenschaft nicht aufgebauet, die vollständig alles enthielte, was zur Zusammensetzung der Staatskörper, zu ihrer Regierung, Ausbess-

besserung, und stäten gleichförmigen Erhaltung gehört, die eine praktische und der Kern aller andern menschlichen Wissenschaften und Erfahrungen seyn muß, — diese große Wissenschaft, die vielleicht die menschliche Geisteskraft übersteigt, für die der Name Regierungskunst viel zu enge ist, und die man Staatsweisheit nennen sollte, wie es eine Weltweisheit gibt.“

Diese große Wissenschaft haben wir noch nicht aufgebaut. Wo mag wohl der Grund liegen?

Ziehen wir hier die Kantische Philosophie zu Rathe. Sie gibt uns auf folgende Art den Aufschluß darüber. Es ist nicht alleinige Schwäche, saget sie, nicht alleinige Verworrenheit und Unlauterkeit, sondern eine gänzliche Verkehrtheit unserer Maximen Schuld daran, daß dieses wichtige Unternehmen auch oft mit dem beßten Willen nie zum Ziele kommen konnte. Schon der Standpunct, wovon man ausging, war Taüschung, weil man das Sinnesvermögen als alleinigen Wegweiser annahm, und zum Architekten eines moralisch-civil-politischen Gebaüdes anstellte. Man zog nur Klugheit und den Verstand zu Rathe, nicht aber

auch die Vernunft und Weisheit. Daher geschah es, daß man, statt die Moralität zum Haupt-Princip zu wählen, solche nicht allein einem sinnlichen Glückseligkeits-Princip unterordnete, sondern sogar als eine Nebensache für die Politik beachtete und behandelte. Willkür stellte sich hier auf einen Posten hin mit einer Uebermacht, die dictatorisch geboth, was ursprünglichen Menschenanlagen entweder widersprach, oder den göttlichen Bestimmungen der Menschenwürde ein Idol unterschob, wodurch zuletzt die ganze Menschheit bey überhand nehmenden Verworrenheiten auf ihren Zustand aufmerksam gemacht wurde, und, da sie

Verkehrtheit der Maximen fand, durch eine Revolte nun das Taüschende der Sinne vor den Richterstuhl der Vernunft auffordern will. Hier vor diesem Richterstuhle soll entschieden werden, ob in der Gerechtigkeit der Zwecke und Mittel nicht solche Fehler liegen, wodurch die ursprünglichen Menschenanlagen gar nie das werden können, wozu doch der Schöpfer der Natur mit Werkzeugen eine Menschheit ausrüstete, die auf der höchsten Stufe einer Sphäre steht, welche ein Erbtheil der Gottheit uns hoffen läßt. Denn die schöpferische Kraft der Menschenvernunft ist eine göttliche Gabe von Bedeutenheit. Wir verkennen leider unsere

erhabenen Bestimmungen, und machen unserer Persönlichkeit durch unser Benehmen wenig Ehre. Jeder von uns nehme daher mit sich selbst eine Revolte vor, damit dadurch einer schreckbaren Anarchie und einer gewaltsamen Auflösung des gemeinen Wesens vorgebeugt werde.

Würzburg den 17ten September 1795.

Es ist bekannt, daß die Staats-Oekonomie nach ihren Zweigen der Politik, Polizey, des Commerz- und Finanzwesens verschiedene Benennungen hat. Man nennet sie politische, ökonomische, kammeralische Wissenschaft. Büsch betitelt sie auch Geldwirthschaft.

Die Wichtigkeit dieses Faches beruhet eigentlich nicht auf der Benennung allein, sondern ihre Würde hängt ab von interessanten Gegenständen, Mitteln, Haupt- und Nebenzwecken, wodurch Staaten, Völker, Nationen, ja die ganze Menschheit eine Richtung erhält, die dem Plane des Schöpfers und den erhabenen Bestimmungen der Geschöpfe so viel, als in Menschenkräften stehet, entspricht. Doch ist und bleibet es immer eine Hauptsache, mit einer Benennung das auszudrücken, was nach reinen Begriffen zweckmäßig ausgedrückt werden soll.

Die verschiedenen collidirenden Benennungen und Begriffe der Staats-Oekonomie so wohl, als der Philosophie, sind Beweise, daß man weder die eine noch die andere auf echte allgemeine Principien gebracht habe, oder dahin bringen wolle. Das Populäre oder der allgemeine Menschenverstand und Sinn behauptet immer noch seinen Szepter gegen jede Kritik, sie sey so rein, als sie wolle, wenn mehr als populäre Anstrengung erfordert wird. Indessen bleibet es dennoch unwidersprechlich wahr, daß alle Sachen, welche sie auch seyn mögen, mit echten Begriffen verbunden werden müssen; denn ein Anderes ist Empfinden, und ein Anderes ist Denken nach kritischen Grundsätzen einer reinen speculativen und praktischen Vernunft.

Ich will hier die Geschichte der Staats-Oekonomie nicht berühren, die ich ohne dieß schon in einer besondern Abhandlung unlängst aufgestellt habe. Hr. Professor Noesig hat einen Versuch einer pragmatischen Geschichte der Oekonomie, Polizey und Kammeral-Wissenschaft seit dem 16ten Jahrhunderte bis zu den jetzigen Zeiten (1782) dem Publicum vorgelegt. Damit haben sich verschiedene staatsökonomische Schriftsteller abgegeben, und ich halte dafür, solche um so mehr übergehen zu können, je verwickelter ihre Schicksale sind. Eben die Mystik ihrer Schicksale ist es, deren Enträthselung wir der Nachwelt überlassen

wollen. Zu dem Grundrisse meines vorliegenden Planes gehöret nur, die Hauptlinien meines neuen Ideenganges dem gelehrten Publicum hier vorzulegen, um von daher belehrt zu werden, ob meine Theorie in Praxi für ein civil-politisches Gebäude nach meinem Grundrisse ausführbar sey.

Ich bin überzeugt, daß, da alle Kenntnisse entweder auf Erfahrungen oder auf Wahrheiten vor allen Erfahrungen beruhen, da Wissenschaft und Empirie durch Principien a priori oder a posteriori begründet werden, es oft darauf ankomme, ob man auch allezeit Fertigkeit habe, richtig zu subsumiren. Der große Philosoph Kant hat in seinen politischen Meinungen, oder über die Redensart: „Dieß mag zwar theoretisch wahr seyn, ist aber in Praxi nicht anwendbar,“ (1794) in Hinsicht der Glückswürdigkeit durch Moralität dem gelehrten Garve gezeigt, daß Theorie und Praxis sich einander weder widersprechen können, noch dürfen.

Ich berufe mich auf dieses mit Kantischem Scharfsinne geschriebene Werkchen, und schmeichle mir, das, was Kant in einer andern Absicht in dieser Abhandlung ausgeführt und bewiesen hat, durch vollständigere Entwickelung meines Ideenganges in einem größeren Werke ebenfalls zu seiner Zeit ausführen und beweisen zu können, wenn ich das Glück

 haben

haben werde, in meinem Vaterlande Mecäne zu finden, welche mein reines Vorhaben unterstützen werden. Nur durch eine Skizze oder einen Grundriß will ich hier einstweilen einen Versuch wagen, und sollte er Beyfall finden, so werde ich diesen als eine öffentliche Aufforderung verehren, und gegenwärtige Skizze in einem Vorlesebuche vollkommen ausführen.

Die von meinem gnädigsten Landesvater mir gnädigst zugedachte, aus eigenem höchsten Antriebe zugesicherte, und mit mildester väterlicher Unterstützung vereinte Erlaubniß, Privat-Vorlesungen zu halten, ist die Haupttriebfeder meines Unternehmens, und zugleich ein Beweis, daß durch Wetteiferung der beßt gesinnte Fürstbischof alles beleben und begeistern will, was nur immer zur Beglückung seiner Unterthanen in der Ferne und in der Nähe ein thätiges Bestreben bewirken kann. Man kann zum unsterblichen Ruhme unsers holdesten Landesvaters in den fränkischen Annalen nichts Wichtigeres aufzeichnen, als wenn man mit Grund behauptet, daß unser vielgeliebtester Georg Karl als der erste Mecän der Wissenschaften in unserem Staate dastehe, echter Philosoph sey, und ihm als dem weisesten Fürsten Platon's philosophischer Ausruf billig zukomme: „beata respublica, ubi aut regnant Philosophi, aut Reges philosophantur." Nur solchen Fürsten, die in den Herzen ihrer Unterthanen sich zu

vere-

verewigen Bestreben, kann und muß die Krone einer unauslöschbaren Unsterblichkeit auf das Haupt gesetzt werden; denn nur diese verdienen, Könige dieser Erde, die gesalbten und gekrönten Haüpter genennt zu werden.

Was mich ferner bewog, diese Bogen dem unpartheylichen und sachkundigen Publicum vorzulegen, ist Folgendes. In allen Vorlesebüchern des wichtigen Faches der Staats-Oekonomie vermisset man einen Leitfaden über eine reine Staats-Oekonomie, welche sich auf reine Principien a priori gründet, und von einem ersten oder obersten Princip ausgehet. Alle Lehrer und Schriftsteller bearbeiteten bisher nur eine angewandte Staats-Oekonomie, eine empirische, technische, pragmatische Staatsklugheit, legten ihr den Namen einer Wissenschaft bey, und stellten einen vermeintlichen Hauptgrundsatz auf, woraus sie verschiedene subalterne Grundsätze irrig ableiteten. Ihre Schlüsse beruhten auf Hypothesen, auf irrigen oder falschen Vordersätzen, und daher konnten auch ihre Systeme von keinem besseren Gehalte seyn. Sie waren voll Irrthümer, halb wahre und halb falsche Sätze schwankten durch einander; das Ganze hatte keine Haltbarkeit und Festigkeit, und die Lehrgebaüde halten jetzt keine genaue Prüfung aus, da bisher bloße Empirie, Technik und Pragmatik ihre Grundpfeiler waren.

Will man nun dem Grunde aller falschen bisher aufgestellten Lehrsätze in der Staats-Oekonomie tiefer nachspüren; so wird man denselben eben darin finden, worin er bey den Lehrgebaüden anderer Wissenschaften gelegen ist, nämlich darin, daß man das Glückseligkeits-Princip als den obersten Grundsatz auch in der Staats-Oekonomie aufstellte, wie man es in andern Wissenschaften gethan hatte.

Die richtigere neuere Philosophie lehrte uns nun unwidersprechlich, daß das Glückseligkeits-Princip als ein sinnliches empirisches, seiner Natur und Wesenheit nach unmöglich als ein oberster Grundsatz angenommen werden könne, da es ihm an unbedingter Allgemeinheit und Nothwendigkeit als der wesentlichsten Eigenschaft mangelt. Was also die Lehrer der Staats-Oekonomie aus diesem ihrem Hauptgrundsatze ableiteten, konnte nicht allgemein wahr, mußte eben so irrig, und von allen den Gebrechen begleitet seyn, welche als Folgen des Glückseligkeits-Princips als obersten Grundsatzes nun bekannt sind.

Man verkannte die wahre Sphäre, den Umfang und Inhalt eines möglich höchsten Gutes — Moralität und Glückseligkeit — die unvermeidliche Verkettung oder Verbindung beyder, und noch über dieß behandelte man beyde als getrennte Dinge. Man begnügte sich immer mit der Legalität, und erdichtete eine

eine politische Tugend, welche Moser billig ein neues Geschöpf nennet. Von einer Subordination, Coordination, Union der Moralität und Glückseligkeit nach Grundsätzen einer kritischen Philosophie hatte man gar keinen Sinn, oder wenigstens entging ihnen der wahre Gesichtspunct, aus welchem der echte Zweck eines Staates erkannt werden kann.

Dieser Zweck ist kein anderer, als oberste Sicherung, Schätzung und Leitung. Glückseligkeit führte man immer im Munde, da doch diese ohne vorhergehende Sicherstellung der Pflichten, Rechte, Verhältnisse und Bedürfnisse der ursprünglichen Menschenanlagen, ohne vorher fest stehende Moralität weder denkbar noch erreichbar ist.

Daraus aber, daß die Glückseligkeit als ein oberstes Princip in der reinen Staats-Oekonomie nicht anerkannt werden kann, folgt gar nicht, daß Glückseligkeit nicht in den Umfang des allgemeinen Besten oder Wohls aufgenommen werden soll; denn Moralität und Glückseligkeit bleiben dennoch unzertrennliche Correlate, und beyde machen ja das allgemeine möglich höchste Gut des Menschen aus.

Durch verkehrte Principien nun verfiel man von je her in Schwäche, Verworrenheit, Unlauterkeit und Verkehrtheit der Maximen. Das, was eigent-

lich untergeordnet seyn sollte, stellte man oben an, und durch irrige Principien wurden Mittel, Zwecke, Urquellen, Ursachen und Wirkungen unter einander gemengt und verkehrt. Daher geschah es, daß Kirche und Staat sich nie mit einander vereinigen konnten, und daß Politik und Religion durch ihre Principien sich von einander trennten, welches doch die Absicht des weisesten Gesetzgebers **Christus** nie war, noch seyn konnte.

Nie wollte **Christus** das Sinnliche und Geistige, das Zeitliche und Ewige ganz von einander trennen, welches selbst **Mendelssohn** einsah, auf dessen lehrreiche Abhandlung über religiöse **Macht und Judenthum oder Jerusalem** ich mich beziehe. **Christus's** Lehre ging dahin, daß Unterordnung der Principien voran gehen müsse, wenn eine ganz reine oder vollkommene Union am Ende bezwecket werden soll. Durch Liebe Gottes und des Mitmenschen legte **Christus** zum Grunde seiner Offenbarung die Moralität, um dadurch die schöpferische Kraft der Menschenvernunft nach und nach zu entwickeln, und Wissen und Glauben durch theoretische und praktische Vernunft mit einander zu verbinden.

Auf Vernunftglauben also zielte die ganze Offenbarung des weisesten Gesetzgebers ab. Die praktische Vernunft sollte die Mängel der theoretischen ersetzen.

Offen=

Offenbarung sollte das Haupt-Vehikel werden, um einen Vernunftglauben in der ganzen Menschheit allgemein und nothwendig zu machen. Der Philosoph sollte in den allerwichtigsten und interessantesten Gegenständen der Menschheit keinen Vorzug vor einem andern Menschen haben, der nicht Philosoph ist.

Jeder Mensch also würde dadurch belehrt, daß er mit seinen verkehrten Maximen, und folglich mit sich selbst eine Revolution vornehmen müsse, um das Verkehrte in eine zweckmäßige Ordnung zu bringen. Dieß versinnlichte **Christus** durch die Verkündigung eines jüngsten Tages, von dessen nahen Ankunft uns die Kennzeichen täglich sichtbarer werden wollen. Denn ohne Herstellung der Moralität in der Menschheit werden immer Despotien und Anarchien durch Vereitlung des Schöpferplanes das Gericht Gottes um so mehr beschleunigen, je hartnäckiger man sich dem Schöpferplane in der Zukunft entgegen stellen wird. Kein größeres Majestäts-Verbrechen ist denkbar, als jenes, wodurch man die herrlichen ursprünglichen Menschenanlagen abhalten will, das zu werden, und das zu erreichen, wozu der Schöpfer diese Anlagen befähiget hat. Das Bellum omnium in omnes wird alle Thronen, Skepter und Kronen immer erschüttern. Wetteiferung aller Völker und Nationen der Welt wird immer dadurch Ausartung bleiben, und statt der Unionen werden Trennungen immer

der ewige Zankapfel seyn. Das Resultat mag sich hier jeder Staatskundige selbst ausheben. (Sieh **Kant's politische Meinungen über Völker- und Staatsrecht.**)

Da es nun von Menschen nicht abhängt, nach einem Ideale eine Glückseligkeit zu erreichen, und da man die Menschheit mit einem alleinigen Glückseligkeits-Princip als einer in der Gewalt und Macht der Menschen nicht stehenden Sache oft getaüscht sah, indem das Subjective mit dem Objectiven nicht allezeit vereinbarlich war; so verfiel man auf eine übersinnliche Glückseligkeit, um wenigstens dadurch den in jedem Menschen liegenden unwiderstehlichen Hang zur Glückseligkeit für eine andere bessere Welt zu beruhigen. Dadurch nun, daß die Kirche eine größere Glückseligkeit der Menschheit zusicherte, als der Staat es that, wurde die Kirche berechtiget, ein Vorrecht über den Staat zu behaupten, welches sie gleichwohl auch fernerhin mit Sicherstellung der Moralität behaupten kann, wofern sie ganz uneigennützig auf Union mit dem Staate hinwirket, und als ein vorleuchtendes Urbild der Moralität sich ausgezeichnete Vorzüge beyleget.

Einheit also zwischen Kirche und Staat, und nicht Trennung, muß beym Behaupten der Vorrechte immer dennoch die Hauptbestimmüng beyder bleiben.

Staat

Staat und Religion — bürgerliche und geistliche Verfassung — weltliches und kirchliches Ansehen, diese Stützen des gesellschaftlichen Lebens so gegen einander zu stellen, daß sie sich die Wage halten, daß sie nicht vielmehr Lasten des gesellschaftlichen Lebens werden, und den Grund desselben stärker drücken, als daß sie tragen helfen — dieses ist in der Politik eine der schwersten Aufgaben, die man seit Jahrhunderten schon aufzulösen bemühet ist, und hie und da vielleicht glücklicher praktisch beygelegt, als theoretisch aufgelöset hat. Es gereichet meinem Vaterlande zum unsterblichen Ruhme, daß es die Wichtigkeit dieser Aufgaben einsah, und unlängst die wichtigen Fragen dem Publicum vorlegte: Ist zeitliches und geistliches Wohl von einander zu trennen, oder befördert nicht vielmehr eines das andere? Diese Preisfragen wurden durch unsern würzburger Klerus gründlich beantwortet, wovon die verschiedenen darüber heraus gekommenen Preisschriften nachgelesen zu werden verdienen.

Durch die verschiedenen gegen einander stehenden Parteyen der bisherigen Philosophen standen also alle Systeme schwankend, bis **Kant** durch sein Kriterium der reinen Vernunft die Verworrenheiten aufdeckte, und die Verkehrtheit der Maximen vor Augen stellte. Wir haben es der Kantischen Philosophie zu danken, daß wir nunmehr unsere bisherigen verkehrten Maximen

einsehen, das Denkbare und Erkennbare, das Mögliche und Wirkliche u. s. f. zu unterscheiden wissen. Die vor unseren Augen da stehende schreckbare Anarchie in einem Reiche der ersten Staaten Europens überzeugt uns, wie gefährlich ein alleiniges Glückseligkeits-Princip werden könne, wenn Moralität als Basis nicht die Menschen erst dahin leitet, wie man sich der Glückseligkeit würdig machen soll. Die Glückswürdigkeit durch Moralität muß also voran gehen, Pflichterfüllung muß erst Bestimmungsgrund werden, ehe und bevor man befähiget werden kann, in Hinsicht seines natürlichen Hanges nach Glückseligkeit beruhiget zu werden. Man muß erst das Reich der Vernunft aufsuchen, und dann wird das Uebrige schon beygelegt werden. Wie können aber Moralität und Glückseligkeit Festigkeit haben, wenn nicht Pflichten und Rechte, Verhältnisse und Bedürfnisse aller Arten mit den ursprünglichen Anlagen der Menschen unter oberster Beschützung, Leitung und Sicherung stehen?

Das Studium der Philosophie in ihrem ganzen Umfange war stäts meine Lieblingsbeschäftigung, und auch der Kriticismus hatte nichts Abschreckendes, sondern alles Reitzende für meinen Geist. Ich wurde bald veranlasset, auch mit den Lehrgebäuden der Staats-Oekonomie eine kritische Prüfung vorzunehmen, und davon ergab sich mir leicht das Resultat unter dem kategorischen Imperative:

„Man

„Man muß reine Principien von Regulativen und empirischen Normativen unterscheiden, wenn man einen richtigeren Ideengang einer reinen und angewandten Staats-Oekonomie angeben will.“

Ich habe mich daher entschlossen, die Staats-Oekonomie bey meinen Privat-Vorlesungen über dieselbe in die reine und angewandte abzutheilen. Die erste nenne ich Staats- oder Regierungsweisheit, die andere Staats- oder Regierungsklugheit. Die erste kann als eine Grundlage einer Metaphysik für die Staats-Oekonomie angesehen werden: die andere aber läßt sich Regierungskunst nennen. Dadurch nun werden reine Grundsätze von Regeln unterschieden, und die eigentliche Wissenschaft von der Empirie, Technik und Pragmatik.

Um nun diesen Plan zweckmäßig auszuführen und durchzusetzen, ist nothwendig, und als unbedingt und allgemein anzunehmen, daß man den Menschen bis zu seiner ersten Entstehung verfolgen müsse, nicht nur historisch, sondern auch kritisch-philosophisch. Bey einer kritisch-philosophischen Prüfung muß das Materielle und Geistige, woraus der Mensch bestehet, analysirt werden. Bey dieser Analysirung stellen sich ursprüngliche Anlagen dar,

welche

welche den ganzen Grund für eine reine und angewandte Staats-Oekonomie angeben. Diese ursprünglichen Anlagen sind folgende:

1) Thierische, instinctmäßige, sinnliche oder körperliche Anlagen,
2) Intellectuelle oder geistige,
3) Aesthetische,
4) Ethische oder moralisch-religiöse,
5) Gesellschaftliche.

Unter besondern Rubriken gebe ich ihre Bestimmungen, Verhältnisse und Bedürfnisse an, rede vom Daseyn überhaupt, eigener Existenz, Coexistenz mit andern Wesen; mit einem Worte: ich stelle Betrachtungen über das ganze Universum an in Hinsicht einer moralischen civil-politischen Welt. Ich analysire den Menschen nach seinen körperlichen und Seelenkräften, zeige die Würde, die Persönlichkeit der Menschheit, beweise dadurch, daß jeder Mensch Selbstzweck sey, und nicht als bloßes Mittel oder wie eine Sache benützet oder gemißbraucht werden könne. Ferner gebe ich gleich im Anfange meines wissenschaftlichen Systemes belehrende Fingerzeigen an, daß jeder Mensch — als Materie und Geist, als ein aus Körper und Seele bestehendes Wesen — für eine sinnliche so wohl als moralische Welt zugleich ausgebildet zu werden ursprüngliche Anlagen

und Bestimmungen habe. Zwischen dem rohen isolirten Naturstande, zwischen dem Staate und dessen Oberhaupte, zwischen Religion, Kirche und Staat, zwischen Ständen und Klassen des Staates gebe ich immer solche Mittel an, welche auf einen allgemeinen Zweck, auf Verkettung, Verbindung, Subordination und Union hin zielen. In meinen Prolegomenen bereite ich meine Zuhörer für eine reine so wohl, als angewandte Staats-Oekonomie vor. Die Gattungen der Oekonomie so wohl, als ihre Arten werde ich genau analysiren, und dabey in das Innere der Bestimmungen des Menschen, seiner ursprünglichen Anlagen für Lebensgenuß in Hinsicht seiner geistigen und körperlichen Bedürfnisse eindringen.

Wer obige Anlagen philosophisch prüfet, der kann gar nicht die erhabensten Absichten des Schöpfers verkennen, weil der Mensch durch die göttliche Gabe der Vernunft sogar eine schöpferische Kraft erhalten hat. Der Mensch stehet auf einer Stufe, wo er sich der höchsten Vernunft nähern kann. Eine Bestimmung, die den Menschen über alle Geschöpfe dieser Welt erhebet! Bey einer so majestätischen Ausrüstung der ursprünglichen Anlagen eines Menschen stellet sich am Ende der kritischen Prüfung das Resultat von selbst dar, daß Eintritt in eine Gesellschaft, die man Staat nennet, nicht allein für jeden Menschen ein nützliches und nothwendiges Bedürfniß sey, sondern daß die in

der

der Menschenvernunft liegende Moralität es zur Pflicht mache, in Staatsgesellschaften zu treten, weil nur in diesen der rohe isolirte Naturmensch sich von jeder willkürlichen Uebermacht und Gewalt des bloßen Naturstandes los reißen, und weil der Mensch nur in Staatsgesellschaften durch verschiedene äußere Lagen und Verhältnisse in günstige zweckmäßige Umstände versetzet werden kann, seine ursprünglichen Anlagen nach dem Plane des Schöpfers zu entwickeln, auszubilden und geltend zu machen. Denn das Ob, Wenn und Wie kann nur unter allgemeinen Principien durch gesellschaftliche Verbindung bewirket werden. Nur oberster Staatsschutz, nur oberste Leitung und oberste Sicherung, nur gemeinsame vereinigte Kräfte können dem Menschen eine zweckmäßige Cultur seiner ursprünglichen Anlagen gewähren, und die erhabensten Absichten des Schöpfers lassen sich nur durch Unionen, durch Verkettung und Verbindung allgemeiner Maximen und Principien bezielen.

Ohne obersten Schutz, Leitung und Sicherung kann und wird nie der Mensch mit allem auch dem beßten Willen seine ursprünglichen Anlagen, die Anstrengungen der Kräfte seines Geistes und Körpers weder für sich noch seine Mitmenschen, wenigstens auf die beste Art (wie er doch nach seinen Bestimmungen es thun soll) geltend machen können. Alle seine Pflichten und Rechte, alle seine Bedürfnisse und Verhältnisse

hältnisse werden nie im rohen isolirten Naturstande sich dahin schwingen, wohin sie in Staatsverbindungen gelangen können. Suchet doch jede Gattung der Thiere ihre Arten auf, und die Affinitäten verläugnen sich ja nicht in dem Reiche der Natur: warum will denn der vernünftige Mensch weniger seyn, als bloßer Instinct und Affinität der leblosen Dinge? Was ist Existenz ohne Coexistenz, fraget der Verfasser der **Betrachtungen über das Universum**? Ist nicht die Natur ein Chaos ohne die Affinität? Ocean und Erde ein Brey? Ocean und Luft ein Gemengsel feuchten Duftes?

Bey Voraussetzung dieser Begriffe also wird Jedermann von selbst einleuchtend werden, daß eine reine Staats-Oekonomie von keinem andern obersten Grundsatze ausgehen könne, als folgender ist:

Oberste Sicherung, Leitung, Schutz der ursprünglichen Menschenanlagen und der durch Ausbildung entwickelten Leibs- und Seelenkräfte, Verhältnisse und Bedürfnisse aller Arten, ist der erste und oberste Grundsatz der reinen Staats-Oekonomie. Oder mit andern Worten:

Oberste Sicherung, Leitung, Schutz der ursprünglichen Menschenanlagen für Moralität

und Glückseligkeit, welche beyde Pflichten, Rechte, Verhältnisse, Bedürfnisse, geistigen und materiellen Lebensgenuß, Vervollkommnung, Selbsterhaltung, Selbstgefühl in sich enthalten, ist der erste oder oberste Grundsatz der reinen Staats-Oekonomie.

Aus diesem ersten oder obersten Grundsatze werden abgeleitet alle subalterne Principien, z. B. der Freyheit, Gleichheit, Selbständigkeit, der Verhältnisse der Menschen, Bürger und Unterthanen, alle relative Bedürfnisse, die Perfectibilität, die Geselligkeit u. s. f.

Kann gleichwohl der Mensch mit allen möglichen Anstrengungen seiner Leibs- und Seelenkräfte in dieser Welt nicht mehr, als sich nur einem möglich höchsten Gute der Moralität und Glückseligkeit durch obersten Staatsschutz, Leitung und Sicherung nähern, nie aber solches vollkommen erreichen: so wird ihm doch zu seinem Troste durch die praktische Vernunft als Postulat zu glauben aufgedrungen, daß, wenn er sich nach möglichen Kräften in dieser Welt verwendet, sich dem höchst möglichen Gute zu nähern, er solches sicher und gewiß in einer andern bessern Welt vollkommen erreichen werde.

Volk-

Vollkommene Union also kann der Mensch sicher hoffen und erwarten ohne Furcht und schwankende Besorgniß, wenn er sich durch Subordination dazu zweckmäßig vorbereitet. Denn es ist von dem Schöpfer nicht zu erwarten, daß er die herrlichen ursprünglichen Anlagen der Menschen, die Anstrengungen und Cultur derselben, und die damit verbundenen Leiden, Trübsale, Ungemächlichkeiten, Schwachheiten u. s. f. worüber Karl von Karlsberg in einem eigenen Werke so große Jeremiaden aufgestellt hat, taüschen, und dadurch seine eigene höchste Vernunft, wovon wir Menschen ein Abdruck oder Kopey sind, als ein bloß taüschendes Ideal hinstellen, und das ganze moralische Wesen zu einem Traumbilde oder Feen = Himmel machen wolle.

Hier verdienet eingeschaltet zu werden, was die Verfasser der Horen von der Gerechtigkeit als Princip einer Gesetzgebung, als eine überaus lehrreiche Idee angeben. (S. 7tes Stück des Jahrgangs 1795.)

Das höchste praktische Ziel der menschlichen Weisheit, welches die Menschen in diesem Leben vermöge ihrer moralischen Natur zu erreichen hoffen können, ist Ausbildung ihrer Kräfte ohne feindselige Kämpfe, und freyer Lebensgenuß ohne Verletzung der Gerechtigkeit. Die einzigen Mittel, die zu diesem Zwecke führen

können, sind Erziehung und Gesetzgebung. Die Vollendung dieser beyden Künste setzet daher allen menschlichen Bemühungen erst die Krone auf, und befestiget das Reich der Weisheit auf immer.

Das Bedürfniß trieb die Menschen zur Cultur dieser beyden Künste, und die ersten Spuren eines Versuches in der Ausübung derselben sind gleich alt mit der ersten Entwicklung der Menschen. So lange aber beyde nur Töchter des Bedürfnisses sind, so lange können sie auch mit keiner größeren Kraft und Weisheit ausgestattet seyn, als zur Stillung desselben erforderlich ist.

Das Vermögen im Menschen, dem Bedürfnisse durch seine Veranstaltung abzuhelfen, muß aber nothwendig vorhanden seyn, ehe er von den Umständen zur Entwicklung desselben aufgefordert werden kann, und jede Veränderung, jede Verbesserung, die nach und nach in der Erziehung und Gesetzgebung vorgenommen wurde, muß schon ihrer Möglichkeit nach in den sie bewirkenden Seelenkräften gelegen seyn, ehe sie durch die Cultur zur Reife gelangte. Nur die Reflexion über die Äußerungen dieses Vermögens leitet ihn auf Principien, denen alle Verfügungen und Vorschriften unterworfen seyn müssen, um von ihm uneigennützig gebilligt werden zu können. Erst wenn

Er-

Erziehung und Gesetzgebung in gewissen Graden schon wirklich in der Welt waren, kann er sich die Aufgabe machen, die Möglichkeit ihrer Wirkungen und der Uebereinstimmung mit seiner moralischen Natur einzusehen, kurz, eine Theorie beyder Künste zu versuchen. Bey diesem Versuche sogleich systematisch verfahren zu wollen, und von Grundsätzen auszugehen, welche sich durch den ganzen Zusammenhang der bisherigen Entwicklung selbst bestimmen sollen, ist (wenn es nicht eine bloße Uebung der synthetisch verfahrenden Vernunft seyn soll, die ihre Resultate noch einer weitern Kritik unterwirft) ein verwegenes Unternehmen, welches, wenn der Eifer für das System, und die Eile, es zu realisiren, mit der Wichtigkeit seines Gegenstandes im Verhältnisse stehet, für den Menschen sehr verderbliche Folgen haben kann. Sicherer ist es, an der Hand der Erfahrung, durch die Moralität orientirt, sich in der Reflexion über den Gang des menschlichen Geistes, in so fern er der großen Aufgabe der Erziehung und der Gesetzgebung für das Bedürfniß gewisser Zeiten Theils Genüge leistete, Theils zu leisten glaubte, zu üben, und dadurch die Forderungen der Vernunft in ihrem Kampfe mit der Täuschung der Vorurtheile, mit den Begierden und dem despotischen Stolze genau und zuversichtlich kennen zu lernen. Die Moralität (nicht die von gelehrter Wissenschaft abhängt, sondern die im Menschen unerkennbar sich

äußert) ist das einzige allgemein geltende Princip, durch welches sich die Menschen über philosophische Gegenstände verständigen können. Sie ist das einzige Ziel, welches wir nie bey unsern Untersuchungen aus den Augen lassen dürfen, ohne Gefahr zu laufen, uns in leeren Speculationen zu verlieren: und obgleich die Philosophen noch nicht über das Princip der Moral einig sind, so ist doch die Moralität das einzige, wonach sie sich in der Untersuchung über ein Princip der Moral orientiren müssen.

Ich behaupte, so rein auch immer ein Princip der Moral seyn mag, so ist doch kein Mensch, eben darum, weil er Materie und Geist zugleich ist, einer ganz reinen Moralität fähig. Man kann und muß sich immer begnügen, wenn nur die Menschen nicht das Moralische dem Sinnlichen unterordnen. Ganz rein läßt sich zwar in der Theorie denken, aber nicht handeln. Eben darum ist in dieser Welt nur die Annäherung zur Moralität und Glückseligkeit, nicht aber vollkommene Union möglich. Die Kantischen Philosophen mögen hier behaupten, was sie wollen; so bin ich mit Schelle in seiner praktischen Philosophie ganz einverstanden, daß eine ganz reine Moralität nur für Geister sey.

Das

Das Schwankende und Unbestimmte der Begriffe, welche die denkenden Menschen in älteren Zeiten über Gerechtigkeit hatten, fällt am deutlichsten in die Augen, wenn man Thrasymachus's, Glaukon's und Sokrates's Räsonnements in eine Parallele stellet.

Sokrates bringet den Sophisten Thrasymachus, welcher behauptet, die Gerechtigkeit sey weiter nichts, als der Nutzen des Mächtigen, nach der ihm gewöhnlichen Methode zum Schweigen, indem er denselben in Widerspruch mit sich selbst setzet. Thrasymachus behauptet also die Gerechtigkeit aus dem Gesichtspunkte des Vortheils. Denn die Gerechtigkeit, saget er ferner, ist nur ein Gut für den, gegen welchen sie ausgeübt wird, aber nicht für den, welcher sie ausübet.

Glaukon fordert Sokrates feyerlich auf, ihm zu sagen, was Gerechtigkeit sey. Es gibt, saget Glaukon, dreyerley Arten des Guten. Eine Sache ist uns entweder wünschenswerth um ihrer selbst willen, wie die Vergnügungen der Sinne, oder sie ist es um ihrer selbst und zugleich auch um ihrer Folgen willen, wie die Gesundheit der Seele und des Körpers; oder sie ist uns nur angenehm um der Vortheile willen, welche sie uns gewähret, und von dieser Art sind alle Künste, welche wir des Gewinnstes wegen treiben.

Nun fraget sich's, fuhr er fort, unter welche Arten des Guten du die Gerechtigkeit setzest? Unter die vorzüglichste, antwortete Sokrates, nämlich unter die Arten des Guten, das wir um seiner selbst und der Folgen willen zugleich lieben. Hierüber denket der große Haufen ganz anders, versetzte Glaukon: dieser setzet die Gerechtigkeit unter die Künste des Gewinnstes, welche man bloß des Nutzens wegen liebet, den sie uns gewähren. Nun läßt sich Glaukon in eine nähere Untersuchung der Gerechtigkeit ein, zeiget zuerst die Natur und den Ursprung derselben, und suchet dann zu beweisen, daß alle Menschen der Gerechtigkeit bloß gezwungen folgen, und daß sie hierin der Natur der Sache gemäß handeln, weil das Leben des Ungerechten weit besser und glücklicher ist, als das Leben des Gerechten.

Man beliebe die Fortsetzung des Aufsatzes in den Horen selbst nachzulesen. Das Resultat dieses Aufsatzes gehet am Ende dahin, daß man, um die justitia distributiva mit der commutativa, zu vereinbaren, von allgemeinen Formen, Maximen oder Principien der Gerechtigkeit ausgehen, und nicht einen Zwang von einer positiven Gerechtigkeit abwarten müsse. Die Erlaüterung der Gerechtigkeit wird daher auf folgende Art angegeben, daß sie eine lebendige Gesinnung sey, wodurch wir einem Jeden sein Recht angedeihen lassen,

ohne

ohne daß wir auf einen möglichen Zwang dabey Rücksicht nehmen.

Mein Resultat ist folgendes: So lange die Menschen oder Staaten von einem obersten Princip einer sinnlichen Glückseligkeit ausgehen werden, eben so lange läßt sich weder von der Gerechtigkeit noch von einer andern Tugend etwas Solides erwarten. Alles wird in der Welt Zwang, Schein und Taüschung bleiben. Dadurch muß nothwendiger Weise die Moralität eine ewige Sklavinn der Sinnlichkeit bleiben. Wird aber Moralität einmahl das oberste Princip in der Menschheit werden, dann und nicht eher wird Trakimor's goldenes Land sichtbar werden, und ein goldenes Zeitalter wird uns das verloren gegangene Paradeis wieder sichtbar werden lassen.

Nun gehe ich über zu den individuellen Materialien der reinen Staats-Oekonomie, welche ich unter folgenden Rubriken angebe.

1) Oekonomie überhaupt, oder die Gattung. Die Arten derselben sind private oder haüsliche, Stadt- Land- Staats-Oekonomie. Die Hauptzweige der Staats-Oekonomie sind

2) Politik, Polizey, Commerz, Finanzen, welche unter einen einfachen Begriff der Polizey gezogen werden können. Doch sind zuvor

3) die Grenzen zwischen Justiz=Sachen und Polizey=Gegenständen zu bestimmen, wie auch die Grenzen zwischen reiner und angewandter Staats=Oekonomie, wobey das Ungründliche und Unzureichende der bisherigen Systeme dargestellt werden muß. Dann gehet man

4) zu den Begriffen von der Polizey und ihren Abtheilungen über, welche folgende sind: reine, angewandte, äußere, innere, hohe, niedere, Stadt= Dorf=Polizey, teutsche Reichs=Polizey, Provinzial=Polizey, Commerz= Finanz= Kirchen= Medicinal=Polizey u. s. f. Bey Voraussetzung dieser Begriffe muß angegeben werden,

5) worin überhaupt der Lebensgenuß in Hinsicht auf materielle und geistige Verhältnisse, Bedürfnisse und Bestimmungen bestehe. Hier müssen entwickelt werden

6) die Urpflichten, Urrechte, die abgeleiteten oder erworbenen, ihre Verhältnisse, ihre Bedürf=

dürfnisse, ihre obersten Grundsätze. Ferner muß gezeiget werden,

7) daß das ganze moralisch=civil=politische Gebäude aus Pflichten, Rechten, Verhältnissen, Bedürfnissen und Bestimmungen bestehe, wobey alles auf Lebensgenuß hinzielet, er sey von geistiger oder materieller Art, oder umfasse beyde. Hier müssen vorzüglich

8) vollständige Erläuterungen über **ursprüngliche Menschenanlagen** gegeben, und ihre Bestimmungen soviel, als möglich, aus einander gesetzet werden. Mit einem Worte: der ganze Schöpfungsplan muß hier vor Augen gestellt werden. Bey diesen Voraussetzungen

9) gehet man zu den Rubriken des **reinen Staatsrechts** über, welche folgende sind: **Sicherheitsbund** überhaupt, **politische Gesellschaft** insbesondere, **Horde, Staat**, u. s. f. **Vereinigungs= Unterwerfungs= Aufnahms=Vertrag. Majestäts=Rechte**; — **aufsehende, gesetzgebende, vollziehende Gewalt — äußere, innere Hoheiten.**

10) Staatsgesellschaft zeichnet sich vor allen andern Gesellschaften dadurch aus, daß ihre Vereinigung Selbstzweck ist, da Vereinigungen anderer Gesellschaften nur Mittel zum Zwecke sind.

11) Die Theorie der Gesetzgebung hat zu erklären, nicht wie die Menschen glücklich werden, sondern wie sich gegebene, durch das Bedürfniß veranlaßte Vorschriften mit den unabhängigen, selbst bestimmten und frey anerkannten Gesetzen freyer Wesen vertragen können.

12) Hier ist der Unterschied anzugeben zwischen Gesetzen, Verordnungen, Regulativen, Normativen. Auch müssen die Begriffe von Zwecken und Mitteln in Hinsicht einer Staatsgesellschaft, die verschiedenen Arten der Repräsentation im Staate, ferner die Begriffe von Freyheit, Gleichheit, Selbständigkeit, von Menschen, Unterthan und Bürger, von privaten und Staatsverhältnissen und Bedürfnissen deutlich aus einander gesetzet werden.

13) Der Polizey vorzüglicher Beruf und ihre Pflicht gehet dahin, alle Hindernisse wegzuraümen, welche sich allgemeinen Maximen oder Principien entgegen stellen wollen.

14) Hier ist anzugeben der Unterschied des Unbedingten und Bedingten, des allgemein Nothwendigen und Nützlichen, des Absoluten und Relativen, und alles desjenigen, was entweder Weisheit oder Klugheit als Mittel und Zwecke anerkennet.

15) Moralität, Glückseligkeit, Bestrebung nach Tugend, Uebereinstimmung der Gesinnungen mit den Handlungen, Gradationen des Guten, Besseren und Beßten mit ihren Folgen, Wirkungen und Ursachen, Sicherheit, Bequemlichkeit, Ruhe, Ordnung, Zufriedenheit, Befriedigung der Bedürfnisse, besonders der von geistiger Art, sind lauter Gegenstände der reinen Staats-Oekonomie.

16) Die erstere oder Hauptpflicht der allgemeinen, obersten, höchsten Polizey ist, mit dem göttlichen Schöpfungsplane einzuwirken durch Weisheits-Grundsätze und Klugheitsregeln.

17) Die Polizey mit der Weisheit und Klugheit vereint ist die Baumeisterinn des ganzen moral-civil-politischen Gebaüdes.

18) Der Zweck des Staates muß durch eine immer wachsame Polizey, durch alle mögliche Mittel unterstützt werden.

19) Zum Hauptgeschäfte muß sich die Polizey machen das wichtige Erziehungswesen. Hierher gehöret eine genaue Prüfung aller Erziehungs-Institute, Real- Normal- Industrie- Oekonomie-Forstschulen u. s. f. Ich benütze hier die Grundsätze der Aesthetik und Pädagogik, welche Hr. Prof. Andreß in seinen öffentlichen lehrreichen Vorlesungen aufstellet.

20) In der Existenz und Coexistenz, in dem Gange des individuellen und relativen Daseyns, in der individuellen und relativen Mannigfaltigkeit, in der Verschiedenheit der Modificationen, in den Puncten der Aehnlichkeit und Unähnlichkeit, in der Aehnlichwerdung lieget das ganze Geheimniß aller Verhältnisse und Mißverhältnisse. Hierher gehören auch Zwecke, Mittel, Richtschnuren.

21) In der reinen Oekonomie müssen allgemeine Begriffe über Geldwirthschaft, Geldumlauf, über Verhältnisse aller Stände und Klassen aufgestellt werden.

22) Allgemeine Begriffe über Armen=Institute, Spitäler, Krankenhäuser, Invaliden= Findlings= Zucht= und Arbeitshäuser, über Fabriken, Kasernen u. s. f. ferner alle und jede Gegenstände der angewandten Staats=Oekonomie, welche sich unter allgemeine reine Principien bringen lassen, gehören in den Umfang einer reinen Staats=Oekonomie. Um also

23) bey Aufstellung der Materialien hier nicht weitläufig zu werden, so erkläre ich mich überhaupt, daß ich aus allen Zweigen der angewandten Staats=Oekonomie eine Auswahl der zweckmäßigen Gegenstände treffen werde, die für eine reine Staats=Oekonomie brauchbar seyn werden, z. B. die Einfachheit eines physiokratischen Systemes, die Anfangsgründe einer französischen und englischen politischen Handlung, die vermeintlichen Grundsätze aller Finanz=Systeme, mit ihren Resultaten und Folgerungen werde ich prüfen, — und nichts soll meinen Beobachtungen entgehen, was nur immer als tüchtiger Stoff für eine reine Staats=Oekonomie anerkannt werden kann.

Dieß sind nun überhaupt die Materialien der reinen Staats=Oekonomie. In der ange-

wandten

wandten werden die übrigen Gegenstände vorgetragen und abgehandelt, welche am Ende dieser Blätter nach Hrn. von Sonnenfels angegeben werden. Dabey muß man nur nie vergessen, daß man bey einer jeden angewandten Staats-Oekonomie immer das Hauptaugenmerk auf die reine fixiren müsse, weil die angewandte in keinem Falle und unter keinen Umständen der reinen widersprechen darf, wenn sie gleichwohl verschiedene Modificationen angeben kann.

Da ich nun für meine **Vorlesungen über die reine Staats-Oekonomie** keinen Schriftsteller kenne; so habe ich zum Gebrauche derselben eigene Häfte bearbeitet, welche ich als Leitfaden der Presse zu seiner Zeit übergeben werde, wenn mein vorliegender Plan den gewünschten Beyfall erhalten sollte. Für die **angewandte Staats-Oekonomie** werde ich die Schriften des Hrn. von Sonnenfels und dessen Auszug von **Moßhamer** den Herren akademischen Bürgern empfehlen. Bey Aufstellung einer reinen allgemeinen Staats-Oekonomie wird das Voluminöse der angewandten Staats-Oekonomie mit der Zeit von selbst wegfallen.

Nun will ich noch erklären, was ich unter **Staats- und Regierungsweisheit**, und unter

Staats-

Staats- und Regierungsklugheit (Kunst, Empirie, Technik, Pragmatik) verstehe; was für Begriffe ich ferner mit dem Polizey- Commerz- und Finanz-Wesen für eine reine und angewandte Staats-Oekonomie verbinde, und welches die Grenzen zwischen allen diesen Begriffen sind. Durch echte Definitionen und Beschreibungen läßt sich alles entscheiden. Nur eine reine Staats-Oekonomie als Wissenschaft und die damit verbundenen Zweige lassen sich eigentlich definiren: in der angewandten Staats-Oekonomie aber sind alle vermeintliche Definitionen der Schriftsteller nichts anders, als empirische Beschreibungen, Erklärungen und Erlaüterungen. Nur synthetische Grundsätze sind in einer eigentlichen Wissenschaft zu finden, und alle Grenzen bestimmen sich von selbst durch reine und empirische Principien.

Die Begriffe von **Weisheit** und **Klugheit** müssen erst festgesetzet werden, ehe man eine zweckmäßige Anwendung davon für eine Staatsleitung oder Regierung machen kann.

Weisheit nenne ich eine Wissenschaft, welche lehret, Principien a priori aufzusuchen, und sich in das Feld der Möglichkeit zu wagen. **Klugheit** hingegen nenne ich eine Fertigkeit, alle vorkommende Fälle und Gegenstände unter reine Principien zu sub-

sumi-

sumiren, oder das Wirkliche und von der Erfahrung Abhangende zu benützen, ohne dabey die reinen Principien zu verletzen. Die Weisheit betrachtet die Welt, wie sie seyn soll, die Klugheit hingegen, wie sie wirklich ist. Die Weisheit kann der Klugheit nicht entbehren, wenn sie sich geltend machen will, weil der Mensch, überhaupt zu reden, für das Sinnliche empfänglicher ist, als für das Vernünftige, besonders bey einer herab gewürdigten und verdorbenen Moralität. Noch über dieß hat der Mensch die Schwachheit, sich immer sein Subjectives als eine geltende objective Realität vorzustellen. Wird nun aber einmahl durch eine weise Regierung die Moralität zu ihrer Würde erhoben seyn; so erhält der Gang der moralisch- civil- politischen Welt eine andere Richtung, und das zufällig böse Princip der bloßen sinnlichen Glückseligkeit muß nothwendiger Weise seine Uebermacht verlieren. (Kant's Abhandlung über Religion.)

Sehen wir nun, wie wir die oben angegebenen Begriffe von Weisheit und Klugheit für eine Staats- oder Regierungsweisheit und Klugheit benützen und brauchbar machen können. Ueber den Begriff von einem Staate verweise ich an das reine Natur- und Staatsrecht von Schmalz und Schmidt, wobey Scheidemantel's Staatsrecht verglichen werden kann.

kann. Nur will ich hier bemerken, daß man einen ethischen und politischen Staat nicht von einander trennen, sondern mit einander vereinigen müsse.

Die **Staats- oder Regierungsweisheit** ist eine Wissenschaft, welche Principien a priori angibt, wie durch eine oberste Sicherung, Schutz und Leitung die ursprünglichen Anlagen der Menschen befähiget werden können, um ohne Collisionen sich dem möglich höchsten Gute der Moralität nähern zu können, damit dadurch totale Einheit für die ganze Menschheit in jedem Staate hergestellt werden könne, oder mit andern Worten:

Sie ist eine Wissenschaft, welche Grundsätze angibt, wie ein sinnlich vernünftiges Wesen von der Unmündigkeit zur Mündigkeit durch reine allgemeine Principien sich hinauf schwingen soll, um zum Wolle des Ganzen in einer Staatsgesellschaft zweckmäßig wirken zu können. Da nun dieses ohne obersten Schutz, Leitung und Sicherung nicht geschehen kann; so wird dieses mit der Cultur der ursprünglichen Anlagen schon voraus gesetzet. Was nun aber eigentlich das Privat-Wohl jedes Individuums betrifft; so werden die Grundsätze davon in der Haus- Stadt- auch Land-Oekonomie gelehret.

Die Staatsklugheit nenne ich eine Fertigkeit, welche durch ihre Regeln oder empirische Principien, durch Erfahrungen, durch Bedingungen den Menschen nach und nach zur Weisheit führet, um durch den schöpferischen Gebrauch seiner Vernunft dem schwerfälligen Gange der Polizey und jeder ausgedehnten Legislation abzuhelfen, oder ihn durch selbsteigene Befolgung der Vernunftgesetze nach und nach zu vereinfachen.

Die Polizey, in so weit sie zur Staats- oder Regierungsweisheit gehöret, ist eine Wissenschaft, welche Grundsätze angibt, wie ein Ebenmaß und Gleichgewicht zwischen Pflichten, Rechten, Verhältnissen, Bedürfnissen aller Arten zum allgemeinen Wohle aller Mitglieder im Staate in Hinsicht auf ihren Lebensgenuß von innen herzustellen sey. Wird nun diese Herstellung auch von außen bezielet, oder gesichert; so heißet sie äußere Polizey oder Politik.

Im Commerz- und Finanz-Wesen sind mercantilische, commerzial- — politische — öffentliche und Privat-Bedürfnisse und Verhältnisse das Hauptwesen, und darum stelle ich beyde Zweige unter dem einfachen Begriffe einer Polizey auf, und folglich ziehe ich auch beyde Zweige unter diesem einfachen Begriffe in verschiedenen Rücksichten zur Staats- oder Regierungsweisheit, in so weit sich Gegenstände darin vorfinden,

welche

welche unter allgemeine Principien gebracht werden können.

Die äußere Polizey oder Politik, in so weit sie einen Bezug auf Weisheit hat, nenne ich eine Wissenschaft, welche Grundsätze angibt, wie eine innere Polizey gegen unreine oder verkehrte Principien einer äußeren sich vertheidigen soll.

Wird aber äußere oder innere Polizey mit ihren Commerz- und Finanz-Zweigen in Hinsicht auf Staatsklugheit beurtheilt; so muß die herrschende Pragmatik für das Innere und Äußere die Regel angeben, wie man mit Klugheits-Regulativen nach localen Verhältnissen zu Werke gehen müsse, um allgemeine reine Grundsätze nach und nach geltend machen zu können.

Die Polizey der Staatsklugheit ist daher mit ihren Commerz- und Finanz-Zweigen ein Inbegriff der Regulative, wodurch die individuellen Lagen mit dem Ganzen eine harmonirende Stimmung erhalten, und die Local-Verhältnisse dahin benützet werden, um durch empirische Mittel und Nebenzwecke zum reinen Hauptzwecke und zu reinen Principien nach und nach gelangen zu können.

Die Staatsklugheit setzet vollkommene statistische Kenntnisse oder eine Staatenkunde voraus, ferner Menschen- und Weltgeschichte, Seelenlehre, mit einem Worte, eine Uebersicht über alle National-Charaktere.

Für die Oekonomie gebe ich folgende Begriffe an. Entweder ist die Rede von einer reinen oder von einer angewandten, von einer Staats- oder Haus-Oekonomie. Die reine Oekonomie ist die Wissenschaft, den Lebensgenuß und dessen Bedürfnisse überhaupt nach Grundsätzen zu bestimmen. Die angewandte Oekonomie ist eine Kunst, nach Geschicklichkeits- und Klugheitsregeln den Lebensgenuß und dessen Bedürfnisse zu bestimmen. In der Haus- und Staats-Oekonomie wird der Lebensgenuß nach häuslichen — privaten oder politischen Staatsverhältnissen und Bedürfnissen bestimmt, entweder erweitert, eingeschränket, oder sonst auf eine zweckmäßige Art modificirt. Diese beyden Arten der Oekonomie beruhen also entweder auf reinen Grundsätzen, oder empirischen Regeln. Nach ihren verschiedenen Bestimmungen, Verhältnissen und Bedürfnissen erhalten sie auch ihre verschiedenen Benennungen und Abtheilungen.

Alle Täuschungen, welche die Menschenwürde gröblich beleidigen, die Vernunft des Menschen irre leiten, die erhabenen Bestimmungen der Menschheit in ihrer

ihrer Thätigkeit und in ihren Wirkungen hindern, in so weit sie Bezug auf Staats-Oekonomie haben, gehören in den Umfang einer obersten Polizey.

Unmoralität ist die Urquelle alles Uebels, und muß, es geschehe, wenn es wolle, soll auch gleichwohl ein Staat im größten äußeren Flore da stehen, den Umsturz desselben befördern. Ueberspannter Luxus ist der wahre Prophet des Umsturzes, und Müßiggang ist der Vorgänger aller Unmoralität. Dieß sagt uns die Geschichte aller Völker.

So lange Gerechtigkeit nur durch Zwangsmittel bewirket werden muß, ist jede Tugend im Staate nur Scheintugend. Belohnungen und Strafen sind immer Beweise, daß man sich von unzureichenden Maximen oder Principien nicht überzeugen kann. Wer immer ängstlich auf die Folgen seiner Handlungen hinblicket, der kennet weder die Heiligkeit der Pflicht, noch die echte Aufklärung. Gerechtigkeit muß eine herrschende lebendige Gesinnung werden, alle Handlungen einer solchen Maxime unterzuordnen, die zur Begründung eines Rechtes in einer uneigennützigen Gesetzgebung tauglich ist. Dieß muß, wenn es der politische Staat nicht vermag, durch einen ethischen Staat (Kirche, Religion) bewirket werden. Hier müssen allgemeine Formen oder Maximen auf-

 gestellt

gestellt werden, welche die Prüfung einer kritischen Philosophie aushalten. Lehrreich sind die *Aphorismen aus der Moral-Philosophie, — Naturrecht — natürlichen Staatsrechte nach Grundsätzen der kritischen Philosophie*, welche unter dem Vorsitze des Hrn. Prof. **Matern Reuß** zur Erhaltung der philosophischen Doctor-Würde Hr. **Stephan Majer** von Frankfurt am Maine den 18ten August 1795 zu Würzburg mit großem Beyfalle vertheidiget hat.

Durch anerkannte allgemein in der Menschheit herrschende Principien vereinfacht sich mit der Zeit jede Legislation von selbst, und jede Polizey wird dann sich nur beschäftigen mit Hinwegraumung der Hindernisse, welche sich der Moralität und Glückseligkeit entgegen stellen wollen. Keine Polizey darf das Subjective der Glückseligkeit eines jeden Menschen nur durch alleinige Willkür oder Uebermacht stören, noch viel weniger darf sie sich eigen machen, was ein Mitglied des Staates als Eigenthum durch eigene Industrie sich erworben hat. Alles personelle und reelle Eigenthum ist das größte Heiligthum in einem Staate. Nur wenn unvermeidliche Collisionen zwischen privates und allgemeines Wohl sich darstellen, ist es Pflicht der Polizey, durch ihre Weisheits- und Klugheits-Maximen zu entscheiden, ob das Privat-Wohl dem allgemeinen aufzuopfern unvermeidlich noth-

nothwendig sey. Auch nur die Noth, und zwar die äußerste, kann nur Veranlassung werden, ein Dominium altum oder eminens geltend zu machen. Ein größeres Uebel durch ein minderes heben wollen, setzet immer erst voraus, daß das größere ganz unvermeidlich sey.

Unter was für allgemeinen Principien das **Können, Dürfen, Sollen,** zwischen Regenten und Unterthanen in Hinsicht auf das Absolute und Relative aufzustellen sey, ist einer der ersten Hauptgegenstände der **reinen Staats-Oekonomie.**

Die Aufforderungen zu Staatsbedienungen, besonders zu jenen, wodurch man nächst am Ruder einer Regierung entweder als Lehrer, Richter, Rath, Beamter zu stehen bestimmt werden soll, gehören unter die interessantesten Materien der reinen Staats-Oekonomie; denn das Heil einer Nation hängt von solchen Männern ab. Die Auswahl ist hier keine willkürliche, sondern pflichtmäßige Sache, wobey ein tugendhaftes, moralisch ausgebildetes Herz die erste Bedingung ist. Es verdienet hier eingesehen zu werden die lehrreiche Abhandlung über **das Verhältniß des Staats gegen seine Diener,** wovon der Hr. geheime Rath und Referendär **Seuffert** zu Würzburg der Verfasser ist.

Für eine reine Staats-Oekonomie ist das erste Urrecht des Naturrechtes, — daß nämlich jeder Mensch auf alles ein Recht habe, was zur Behauptung seiner Existenz, und was dazu gehöret, ihm nothwendig ist, — der Hauptleitfaden der Polizey, wobey sich die Pflichtenlehre der Moral-Philosophie enge anschließet. Das Utile, Bonum, Decorum muß nicht zu weit ausgedehnt werden; denn es ist nicht alles echtes wahres Bedürfniß, was man als solches oft geltend machen will. Unter der Maske des allgemeinen Wohls verbirgt sich oft das schwärzeste Laster. Die wahren zweckmäßigen Bedürfnisse von falschen, eingebildeten, muthwillig veranlaßten und von erdichteten zu unterscheiden, ist die größte Geschicklichkeit eines Staats-Oekonomen.

Die Uebertragung der Rechte eines gemeinen Wesens in die Hand einer obersten Macht und Leitung befähiget solche zum letzten Ziele aller bürgerlichen Angelegenheiten. Die Souveränität eines Regenten erstrecket sich auf die Mittel zum Staatszwecke: vom Staatszwecke selbst aber ist der Regent Repräsentant. Wenn gleichwohl die Mittel nicht allezeit zweckmäßig sind, so darf doch kein Regent den Hauptzweck des Staats verfehlen. Wenn schon die Unterthanen keine Rechte gegen ihren Regenten haben, weil sie ihm solche übertragen haben; so folget doch

nicht,

nicht, daß er sich alles nach Willkür erlauben könnte; denn wenn er nicht mit Weisheit und Klugheit regieret, so mag er sich's selbst zuschreiben, wenn ein gemeines Wesen sich auflöset.

Durch allgemeine Principien der reinen Staats-Oekonomie werden die Gegenstände der angewandten in ein Licht gesetzt, wodurch alle dunkle, verworrene, unlautere, verkehrte Maximen und Collisionen auf ewig verscheuchet werden, und in ihr Nichts zurück fallen müssen. Durch die Kantische Philosophie wird so wohl im wissenschaftlichen als politischen Reiche für die Zukunft ewiger Friede werden. Wer glaubet, daß die Kantische Philosophie der Religion so wohl als Politik nachtheilig sey, muß entweder die Kantische Kritik nicht verstehen, oder in Verworrenheit der Dinge eine Schadenfreude suchen. Dadurch decket sich Jedermann selbst auf, daß er ein ganz verdorbenes Herz habe. Ich behaupte, daß, wenn je Religion, Kirche, Staat, Politik echte Mittel und Zwecke wählen wollen, es auf keine zweckmäßigere Art geschehen könne, als durch ein Kriterium der reinen Vernunft.

Wir haben es der Staats-Oekonomie zu danken, daß alle Regenten sich vollkommen überzeugt fühlen, daß ihr eigenes physisches, moralisches und

polit-

politisches Wohl von dem relativen Flore ihrer Staaten unzertrennlich abhängt. Man erkennet täglich mehr, daß Liebe zum allgemeinen Beßten, zur Tugend und Sittlichkeit, daß Achtung für die Würde der Menschheit, Eintracht, Harmonie, Allianzen, Neutralitäten Hauptsachen statistischer Einsichten und Gesinnungen sind.

Obgleich die Staats-Oekonomie bisher noch nicht auf reine Principien gebracht worden ist; so ist doch das Gute, was durch sie immer täglich bewirket wird, nicht zu verkennen. Ohne Kenntniß einer Staas-Oekonomie regieren wollen, heißt so viel, als ohne Kenntniß einer Privat-Oekonomie einen Hausvater, Verwalter, Hausmeister, Aufseher u. s. f. vorstellen wollen. Man kann daher billig die Staats-Oekonomie mit ihren Zweigen eine Regenten-Wissenschaft nennen.

Aus Theodor's glücklichem Morgen und Hallo's glücklichem Abend können alle Kronprinzen diese Wahrheit bestätiget finden. Unter allen Romanen verdienen hier vorzüglich empfohlen zu werden Telemach, das Jahr 2440, der goldene Spiegel, der Kolonie-Stifter Morgenthau genannt, Benjamin Nollmann's Geschichte der Aufklärung in Abyßinien, Ußong's Geschichte, die Europäische Republik u. s. f.

So schwer der Beruf ist, Menschen regieren wollen zu ihrem allerseitigen allgemeinen Beßten nach dem Plane des Schöpfers, so leicht und einfach wird dieser Beruf dadurch, wenn man einen ernstlichen guten Willen oder gutes Herz hat, und sich selbst überzeugen kann, daß jedes Privat-Wohl ohne das allgemeine gar kein wahres Wohl seyn könne. Wohin kann der Trieb der Selbsterhaltung zielen, wenn man nur auf sein Ich, nicht aber auch zugleich auf die Gattung mit ihren Arten, worunter man stehet, Rücksicht nehmen will?

Wozu dienen unpassende, unverstandene Romane der brittischen und gallischen Genies? Wozu Rittergeschichten, arabische Mährchen, Liebesgeschichten, Schäfergemählde, komische, satyrische, tragische oder burleske Erzählungen? Sind wir denn nur allein für eine sinnliche, nicht aber auch zugleich für eine vernünftige Welt geschaffen? Sollten wir uns nicht auch endlich, sagt der Verfasser des Farao für die Könige, an Xenophontische, Plutarchische, Sokratische, Fenelonische, Crevierische und Wielandische Regenten-Romane gewöhnen, und Geschmack daran finden können? Die Welt liegt im Argen; alle Moralität ist subordinirte Sklavinn der Sinnlichkeit. Von einer solchen Verkehrtheit der Principien können und müssen Anarchien entstehen. Welche Schick-

sale

sale müssen nicht Wahrheit und Redlichkeit erleiden? Was geschah dem weisesten Gesetzgeber Christus selbst? Was allen Religionsstiftern der Welt? Was den best gesinnten Planmachern? Wehe allen Reformatoren, wenn sie nicht Muth genug haben, durch Pflichterfüllung sich als Opfer darzustellen.

Um nun auch die eigentlichen Gegenstände der angewandten Staats-Oekonomie anzugeben, will ich sie hier nach Hrn. von Sonnenfels verzeichnen, weil ohne dieß seine Werke über Polizey, Handlung und Finanz zum Vorlesebuche auf der hohen Schule zu Würzburg durch einen Moshammerischen Auszug bestimmt sind.

1) Polizey-System. Hr. von Sonnenfels gründet das ganze Polizeywesen auf innere Sicherheit, und theilet diese

a) in die innere öffentliche Sicherheit,
b) in die innere Privat-Sicherheit.

In der ersten Abtheilung wird das ebenmäßige Verhältniß der Stände abgehandelt.

In der zweyten Abtheilung wird behauptet, daß Privat-Sicherheit sich beziehen könne entweder auf Handlungen oder Personen.

Unter

Unter der Rubrik der Handlungen werden aufgestellt die Handlungen einer obersten Gewalt, die Beobachtung der Grenzen der Gesetzgebung, die Güte der peinlichen Gesetze und Ordnung des Criminal-Verfahrens, wobey festgesetzt wird, daß in keinem Falle ein Privat-Bürger in seinen Handlungen beschränket werden könne, wenn solche nicht den Gesetzen entgegen laufen.

In so fern die Privat-Sicherheit sich auf Personen beziehet, werden Personen, Ehre und Güter Gegenstände der Polizey. Ferner kommen folgende Rubriken vor:

Hinderung schädlicher Handlungen

a) in dem Willen,
durch Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand, auf die Bildung der Sitten durch Gesetze und verhängte Strafen:

b) in dem Vermögen, zu handeln,
durch wirksame Anstalten gegen die Vollbringung schädlicher Handlungen, oder durch ihre Bestrafung:

c) gegen Zufälle,
durch Verringerung und Vernichtung ihrer Folgen.

2) In dem Systeme über Handlung oder Commerz wird ein Leitfaden unter folgenden Rubriken angegeben.

a) von der Landwirthschaft, die den Stoff liefert, welcher

b) von Manufacturen umgestaltet, und entweder im Staate selbst verzehrt, oder auswärts verführt wird, woraus die

c) Äußere Handlung entsteht, welche durch die

d) Pflanzörter vergrößert wird, und zu deren Beförderung

e) die Fracht

f) zu Lande und die

g) Wasserfracht gehören, deren Gefahren die

h) Assecuranzen vermindern, wodurch die Unternehmungen vervielfältigt werden.

Zu den Handlungsunternehmungen ist eine zusagende Summe

i) Geldes erforderlich, dessen

k) Umlauf befördert, und dessen Abgang überhaupt durch den

l) Credit ersetzet, die in der Handlung nöthigen Summen aber durch

m) Handlungsgesellschaften zusammen gebrach werden. Die Tilgung der aus der Ausfuhr und Einfuhr entspringenden wechselweisen Schulden wird durch

n)

n) Wechsel erleichtert. Die Hindernisse aber, welche der Handlung in fremden Staaten gelegt werden könnten, sind durch

o) Handlungs-Tractate zu heben. Endlich zieht der Staat

p) die Bilanz durch die Berechnung seiner Handlungsvortheile, deren Leitung an ein eigenes

q) Handlungs-Collegium übertragen werden muß.

3) In dem Finanz-Systeme werden folgende Rubriken aufgestellt:

a) Finanz-System, welches die Richtschnur wird, wie zu dem ordentlichen Aufwande

b) von Domänen

c) von Regalien

d) von zufälligen Gefällen die Einkünfte eingebracht, und das noch Abgängige

e) von Steuern ergänzet werde. Ferner wie der außerordentliche Aufwand

f) von erhöhten Steuern oder

g) von dem Staats-Credite bestritten, oder endlich gar

h) von Veräußerungen die letzte Hülfe erwartet; alles dieses

i) von dem Finanz-Collegium besorgt, und diesem, neben den gewöhnlichen Verrichtungen, insbesondere die Untersuchung

k) der Finanz-Projecte aufgetragen werde.

Hier ist nun das Ganze der drey Bände des Sonnenfelsischen Werkes, dessen Beurtheilung der reinen Staats-Oekonomie überlassen bleibet; denn nur diese kann ein unparteyliches gerechtes Urtheil fällen, weil man durch allgemeine reine Principien gar nicht irre geleitet werden kann. In der Vernunft liegt nichts Arges, nichts Böses, und nur eine zufällige Sache ist es, wenn das Sinnesvermögen die Oberhand gewinnet. Hier lieget also der Grund des guten und des so übel verstandenen bösen Princips.

Es verdienet angemerkt zu werden, daß, Alles zu prüfen, und das Schönste und Beßte zu behalten, ein heiliges Vorrecht der Vernunft sey, — ein Vorrecht, dessen Ausübung Paulus den Christen mit zum Gesetze machte, damit Niemand unter ihnen wähnen sollte, daß, wer vernünftig nach Wahrheit forscht, aller Religion darum entsagen, wer die Freyheit ahndet, der bürgerlichen Verfassung Hohn sprechen, oder wer die Verhältnisse der Menschen gegen einander abwäget, sich selbst den Gesetzen entziehen wolle. Ruhig und einfach ist der Gang der Vernunft, und nie ist es geschehen,

schehen, daß sie beym Besseren stehen blieb, wenn das Beßte zu erreichen war. Nur wo man ihren Fortschritt hemmte, mischte sich Leidenschaft in das Spiel, verwarf man das Unvollkommene, und setzte oft eben so Unvollkommenes an seine Stelle.

Denken können, und bey dem Anblicke dessen, was sich Merkwürdiges um uns her ereignet, nicht nachdenken, ist wenigstens bey Vernünftigen ein Widerspruch. Die Denk- und Preßfreyheit ist das Palladium der Menschheit, und gehört in den Umfang der Urrechte und Urpflichten; denn nur durch diesen Weg kann eine oberste Leitung ihre Verirrungen kennen lernen, und nur die Preßfreyheit ist es, wodurch Unterthanen und Bürger gegen jede Uebermacht mit ehrfurchtsvoller Freyheit sich vertheidigen können und dürfen, weil, da kein Unterthan ein Zwangsrecht gegen seinen Regenten hat, ihm als ein heiliges Reservat die Preßfreyheit unmöglich abgesprochen werden kann.

Es muß jedem Regenten daran gelegen seyn, die Gesinnungen seiner Unterthanen durch Preßfreyheit kennen zu lernen. Es hat ja der Schöpfer selbst die Freyheit zu denken und zu handeln der Menschheit als ein Geschenk überlassen. Selbst der große Philosoph Kant behauptet, daß der Denk- und Preßfreyheit jeder Regent zur Beförderung der echten Aufklärung und

zur Vervollkommnung der ursprünglichen Menschenanlagen obersten Schutz, oberste Sicherung angedeihen zu lassen, Pflicht habe. Dadurch will ich nicht behaupten, daß kein öffentliches Censur-Collegium in einem Staate aufgestellt werden solle; denn der Mißbrauch der Preßfreyheit verdienet immer durch ein dazu authentisirtes Collegium geahndet zu werden. Doch bleibet es immer wahr, daß zwischen Wahrem und Unwahrem, zwischen Gutem und Bösem Wahrheit und Tugend stehen.

Merkwürdig ist die Abhandlung, die Barth über die Preßfreyheit dem Publicum bekannt gemacht hat, womit alle neuere Schriftsteller verstanden sind. Was zu den Urpflichten und Vorrechten der Menschheit gehöret, kann nicht Problem seyn. Es ist ein wichtiger Grundsatz in der Staats-Oekonomie: der Schleichhandel wird um so mehr befördert, je enger man die Menschenfreyheit oder Vernunft begrenzen will. Wer die Preßfreyheit zu viel begrenzen will, gibt eben dadurch die Veranlassung, daß um so mehr anonyme Schriften in Verkauf kommen. Alle physische, natürliche und moralisch-civilisch-politische Ausbrüche kommen von Beschränkungen her.

Der Grund aller Anarchie ist die allzu große Beschränkung der Menschenfreyheit, Trennung der Prin-

cipien

cipien, Täuschung und Unterdrückung der echten Aufklärung. Der Druck des allgemeinen Menschengefühls für Urpflichten und Urrechte kann über kurz oder lang nichts anders bewirken, als Revoltirungen und daraus bewirkte schreckbare Anarchien.

Der Menschheit aufdringen wollen, als ein vernünftiges Wesen nicht vernünftig zu seyn, als ein freyes Wesen nicht frey zu handeln, seine Existenz, und Alles, was zu dieser gehöret, nicht behaupten und geltend machen dürfen, den erhabenen Bestimmungen der Menschenanlagen kein Gehör geben sollen, kann und muß das ganze Menschengefühl empören.

Kein größeres Majestäts-Verbrechen läßt sich denken, als sogar den Plan der höchsten Vernunft, welche Gott ist, vereiteln wollen. Wer ist nun hier der strafbare Majestäts-Verbrecher? wer ist der Empörer? wer der Rebell und Stifter der Anarchie? Wer ist berechtigt, von der Menschheit zu fordern, daß sie auf ewige Zeiten hin in einer Unmündigkeit bleiben soll? Wer kann ganze Nachkommenschaften auf ewig verbinden? Können Todte auf Lebende noch Rechte behaupten?

Gott und das Schwert nur als seinen alleinigen Richter über sich erkennen wollen, ist nicht Princip der Pflicht, sondern der Willkür und Uebermacht, welches daher auch als Haupt-Maxime einer Regierung für die Menschenvernunft unmöglich aufgestellt werden kann. Ein anderes ist ein bloßer Naturzustand, und ein anderes ist eine gesellschaftliche Staatsverbindung. (Eberhard's, Erhard's und Brandes's neueste Schriften. Auch die freymüthigen Gedanken über die allerwichtigsten Angelegenheiten Teutschlands von einem Freunde Germaniens seines Vaterlandes 1794. welche große Sensation beym Reichstage machten, und in unsern würzburger gelehrten Anzeigen mit Beyfall recensirt wurden.)

Ich muß hier zum Beschlusse eine Anmerkung niederschreiben, um den Grundriß meiner reinen Staats-Oekonomie gegen jene zu rechtfertigen, die allenfalls glauben, man könne und dürfe gar nichts Empirisches in ein reines System aufnehmen. Ich halte mich hier an eine Regel der Rechtsgelehrten, daß ex connexione causae forum incompetens competens werden könne. Wer einen zweckmäßigeren Grundriß, als ich, für eine reine Staats-Oekonomie angeben kann, dem werde ich durch eine öffentliche Schrift ein Dankopfer bringen, wobey aber nicht vergessen werden darf, quod facile

sit,

sit, inuentis aliquid addere vel demere. Ich schmeichle mir daher, daß man in diesen Blättern die reine Absicht, welche meine Feder geleitet hat, nicht verkennen werde.

B S. B
MÜNCHEN

H. HEINRICH
Buchbinderei
8303 Rottenburg / L.
Tel. 08781 / 1577

10/94

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gavard, Friedrich Carl,

Friedrich Karl Gavard, der Weltweisheit Doctor, der Land- und Staats-Oekonomie Privat-Lehrer zu Würzburg, kündiget seine Privat-Vorlesungen über reine und angewandte Staats-Oekonomie nach Grundsätzen der kritischen Philosophie an

Würzburg 1796

Cam. 52
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388312-4
VD18 14950480-001